

## Zur Beachtung.

---

1. Jeder ordentliche Hörer der Lehranstalt ist verpflichtet, die obligatorischen Vorlesungen regelmässig zu hören.

2. Am Anfange eines jeden Semesters sind die zu hörenden Vorlesungen in das zu diesem Zwecke ausliegende Collegien-Buch wie auch in das Anmelde-Buch einzutragen. Das Anmelde-Buch ist den Docenten am Anfange und am Schlusse des Semesters zur Unterschrift vorzulegen.

3. Der unregelmässige Besuch der Vorlesungen zieht die Verweigerung des Testats nach sich, welche ebenso wie die Unterlassung der rechtzeitigen Abmeldung zur Folge haben kann, dass das Semester dem Hörer nicht angerechnet wird. (§ 7 der D.-O.)

4. Jeder Candidat, der sich zum Rabbinats- oder Religionslehrer-Examen meldet, hat sein Anmelde-Buch und die Bescheinigung über das bestandene Colloquium (§ 4 der D.-O.) vorzulegen.

5. Die Lehranstalt fordert von ihren Hörern eine der Ehre der Anstalt angemessene Lebensführung.



Winter - Semester 1911/12

Vorlesungen.	Stunden- zahl.	Einzeichnung des Docenten bei der		Bemerkungen.
		Anmeldung.	Abmeldung.	
Geschichte des jüdischen Gottesdienstes und der synagogalen Literatur.	2	Ellyer 17. 11. 11.	Ellyer	
über die Propheten in Israel.	1			
Die Emancipation der Juden in Preussen.	1			
Methodik des systematischen Religionsunterrichtes.	2	30. 10. 11. Hornfeld	4. 3. 12 Hornfeld	
Geiger, Lehr- und Lesebuch der Mischna.	1			
Hebr. Grammatik.	2.			
Sommer-Semester 1912				
<u>beurlaubt.</u>				